WIR SIND WORMS
AMTSBLATT

nibelungenstadt worms

Nr. 35
Ausgabe vom
28.08.2026

Das Amtsblatt ist kostenlos – Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter www.worms.de abrufbar.

WIR SUCHEN DICH!

JOBS BEI DER STADTVERWALTUNG:
bewerbung.worms.de

DAS AMTSBLATT

FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Erscheint nach Bedarf und ist in allen Einrichtungen der Stadtverwaltung erhältlich, beispielsweise:

- **Pforte im Rathaus**
- **Bürgerrathaus (Folzstr. 5)**
- **Haus zur Münze**
- **Büros der Ortsvorsteher**

WORMS | AMTSBLATT

Nr. 35
Ausgabe vom
28.08.2026

Inhaltsverzeichnis

35.1	Sitzung des Beirates für Migration und Integration am 03. September 2026	Seite 4
35.2	Sitzung des Ortsbeirates Worms-Heppenheim am 01. September 2026	Seite 5
35.3	Bekanntmachung zur Wahl der Oberbürgermeister/in des Oberbürgermeisters der Stadt Worms am Sonntag, 13. September 2026	Seite 6-11
35.4	Allgemeinverfügung anlässlich des Backfischfestes 2026	Seite 12-16
35.5	Verkauf von drei Wohnbaugrundstücken in der Weschnitzstraße (Ibersheim)	Seite 17-19

B E K A N N T M A C H U N G

zur Sitzung des Beirates für Migration und Integration
in der Wahlzeit 2024 - 2029
am Donnerstag, 03.09.2026, um 17:00 Uhr
im Sitzungszimmer 212 des Rathauses

T A G E S O R D N U N G

Öffentliche Sitzung

1) Begrüßung
2) Verabschiedung Protokoll der letzten Sitzung
3) Nachbericht der Schultütenaktion
4) Fest der Kulturen 2026
5) Bericht aus den Ausschüssen
6) Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

7) Verschiedenes

Worms, 24.08.2026
Stadtverwaltung Worms
Dr. Jürgen Lorenz
Vorsitz

B E K A N N T M A C H U N G

zur Sitzung des Ortsbeirates Worms-Heppenheim

in der Wahlzeit 2024 - 2029

am Dienstag, 01.09.2026, um 19:30 Uhr

im Sitzungssaal des Büros des Ortsvorstehers Heppenheim (Kirchhofplatz 9)

T A G E S O R D N U N G

Öffentliche Sitzung

1) Einwohnerfragestunde

2) Verkehrsschau Kolbenmühle

3) Gegendarstellung des Ortsbeirates zur Ablehnung der CDU-Anträge

- Verlängerung des Radweges am Eingang Heppenheim aus Horchheim kommend

- Neugestaltung eines Fahrrad- und Fußweges vom Neubaugebiet bis zum Eisbachtaler Wiesenhof

4) Mitteilungen

Worms, 24.08.2026
Stadtverwaltung Worms
Thomas Hens
Ortsvorsteher

Bekanntmachung zur Wahl der
Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters
der Stadt Worms
am Sonntag, 13. September 2026

Am Sonntag, dem 13.09.2026, wird die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters durchgeführt.

Die Wahlhandlung dauert von 8 bis 18 Uhr.

I.

Die Stadt Worms ist in 60 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt:

Wahl-bezirk	Wahllokal	Straße	Ort
KW			
01	**Stadtzentrum**		
0101	Rathaus - Zimmer 27	Marktplatz 2	67547 Worms
0102	Neusatzschule	Willy-Brandt-Ring 5	67547 Worms
0103	Karmeliter Grundschule - Turnhalle	Karmeliterstraße 3	67547 Worms
0104	Karmeliter Grundschule - Turnhalle	Karmeliterstraße 3	67547 Worms
0105	Rathaus - Kantine/Vorraum	Marktplatz 2	67547 Worms
0106	Rathaus - Sitzungszimmer 212	Marktplatz 2	67547 Worms
11	**Stadtgebiet Süd**		
1101	Ernst-Ludwig-Schule -Spiel- und Lernstuberaum	Gießenstraße 5	67547 Worms
1102	Neusatzschule –Turnhalle	Willy-Brandt-Ring 5	67547 Worms
1103	Ernst-Ludwig-Schule - Turnhalle	Gießenstraße 5	67547 Worms
12	**Karl-Marx-Siedlung**		
1201	Geschwister-Scholl-Schule - Turnhalle	Elisabeth-Groß-Platz 1	67547 Worms
21	**Stadtgebiet Nord**		
2101	Karmeliter-Realschule plus - Mensa	Goethestraße 10 A	67547 Worms
2102	Karmeliter-Realschule plus - Mensa	Goethestraße 10 A	67547 Worms
2103	Pestalozzi Grundschule	Bensheimer Straße 45	67547 Worms
2104	Liebfrauenstift - Gemeindesaal	Liebfrauenstift 12	67547 Worms
2105	Liebfrauenstift - Gemeindesaal	Liebfrauenstift 12	67547 Worms
2106	Ernst-Ludwig-Schule - Turnhalle	Gießenstraße 5	67547 Worms
2107	Pestalozzi Grundschule	Bensheimer Straße 45	67547 Worms

31	**Stadtgebiet West**		
3101	3 Feld-Schulsporthalle	Carl-Villinger-Straße 9	67549 Worms
3102	3 Feld-Schulsporthalle	Carl-Villinger-Straße 9	67549 Worms
3103	3 Feld-Schulsporthalle	Carl-Villinger-Straße 9	67549 Worms
3104	Westend-Realschule plus	Röderstraße 2	67549 Worms
3105	Westend-Realschule plus	Röderstraße 2	67549 Worms
3106	Westend Grundschule Haus 2 (Raum 1)	Hegelstraße 4	67549 Worms
3107	Westend Grundschule Haus 2 (Raum 3)	Hegelstraße 4	67549 Worms
32	**Stadtgebiet Süd-West**		
3201	Neusatzschule - Turnhalle	Willy-Brandt-Ring 5	67547 Worms
41	**Pfiffligheim**		
4101	Autohaus Tallafuss - Verkaufsraum	Alzeyer Straße 230	67549 Worms
4102	Westend Realschule plus	Röderstraße 2	67549 Worms
4103	Ev. Gesamtkirchengemeinde Pfiffligheim	Landgrafenstraße 66	67549 Worms
42	**Hochheim**		
4201	Rudi-Stephan-Gymnasium - Mensa	Von-Steuben-Straße 31	67549 Worms
4202	Jugendraum der Katholischen Kirche	Celtesstraße 8	67549 Worms
43	**Neuhausen**		
4301	Staudinger Grundschule - Wahlraum 1	Kurfürstenstraße 20	67549 Worms
4302	Staudinger Grundschule - Wahlraum 2	Kurfürstenstraße 20	67549 Worms
4303	Staudinger Grundschule - Wahlraum 3	Kurfürstenstraße 20	67549 Worms
4304	Staudinger Grundschule - Wahlraum 4	Kurfürstenstraße 20	67549 Worms
4305	Staudinger Grundschule - Mensa	Kurfürstenstraße 20	67549 Worms
4306	Staudinger Grundschule - Wahlraum 5	Kurfürstenstraße 20	67549 Worms
4307	Kindertagesstätte Abrahams Kinder - Turnraum	Würdtweinstraße 23	67549 Worms
44	**Herrnsheim**		
4401	Dalbergschule Grundschule Herrnsheim	Höhenstraße 19	67550 Worms
4402	Musikverein Harmonie e. V. - Vereinsraum	Fahrweg 4	67550 Worms
4403	Dalbergschule Grundschule Herrnsheim	Höhenstraße 19	67550 Worms
4404	Dalbergschule Grundschule Herrnsheim - Turnhalle	Höhenstraße 19	67550 Worms
45	**Leiselheim**		
4501	Ev. Gemeindehaus Leiselheim - Gemeindesaal	Bertha-von-Suttner-Straße 5	67549 Worms
51	**Horchheim**		

5101	NES Natur-Erlebnis-Sport e. V.	Siemensstraße 1-3	67551 Worms
5102	Nelly-Sachs-IGS - MZR (Mehrzweckraum)	Neubachstraße 57	67551 Worms
5103	Pfarrheim St. Josef	Backhausgasse 11	67551 Worms
52	**Weinsheim**		
5201	Ev. Petrusgemeinde südlicher Wonnegau (großer Gemeindesaal)	Höhlchenstraße 43	67551 Worms
5202	Ev. Petrusgemeinde südlicher Wonnegau (kleiner Gemeindesaal)	Höhlchenstraße 43	67551 Worms
53	**Wiesoppenheim**		
5301	TuS Wiesoppenheim 1890 e. V. - Vereinsraum	Zelterstraße 44	67551 Worms
54	**Heppenheim**		
5401	Büro des Ortsvorstehers Worms-Heppenheim	Kirchhofplatz 9	67551 Worms
61	**Pfeddersheim**		
6101	Paternusschule Pfedderhseim - Aula	Grabenstraße 50	67551 Worms
6102	Paternusschule Pfedderhseim - Aula	Grabenstraße 50	67551 Worms
6103	Paternusschule Pfedderhseim - Turnhalle	Grabenstraße 50	67551 Worms
6104	Paternusschule Pfeddersheim - Turnhalle	Grabenstraße 50	67551 Worms
6105	Paternusschule Pfedderhseim - Turnhalle	Grabenstraße 50	67551 Worms
6106	Paternusschule Pfeddersheim - Turnhalle	Grabenstraße 50	67551 Worms
62	**Abenheim**		
6201	Ausgelagerte Klausenberggrundschule Container - Übermittagsraum	Von-Ketteler-Straße 15	67550 Worms
6202	Katholisches Pfarramt St. Bonifatius - Pfarrzentrum	An der Kirche 2	67550 Worms
71	**Rheindürkheim**		
7101	Hessischer Hof	Kirchstraße 1	67550 Worms
7102	Hessischer Hof	Kirchstraße 1	67550 Worms
72	**Ibersheim**		
7201	Gemeindehalle Ibersheim	Killenfeldstraße 25	67550 Worms

In der Stadt Worms sind alle Wahlräume zur Erleichterung der Teilnahme an der Wahl für behinderte und andere Menschen mit Mobilitätseinschränkungen barrierefrei eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten vom 18. August bis zum 22. August 2026 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten zu wählen haben.

Wahlberechtigt ist, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein erhalten hat.

Wer nicht brieflich wählt, kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, der in der Wahlbenachrichtigung angegeben ist. Zur Wahl soll die Wahlbenachrichtigung mitgebracht und der Personalausweis, bei Besitz der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ein gültiger Pass oder Passersatz, bereitgehalten werden.

II.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung die Briefwahlunterlagen, nämlich einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag und einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen. Die Wählerinnen und Wähler haben die wichtigen Hinweise und den Wegweiser für die Briefwahl auf den Merkblättern zu beachten, um im Wege der Briefwahl gültig zu wählen.
Die Wahlberechtigten, die ihre Briefwahlunterlagen bei der Stadtverwaltung selbst in Empfang nehmen, können an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben. Wird der Wahlbrief durch die Post versendet, muss dieser so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zugeleitet werden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wahlberechtigte, die nicht in ihrem Wahlraum wählen wollen, können noch bis

Freitag, den 11.09.2026 18 Uhr,

einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragen.

Im Falle einer nachweislichen plötzlichen Erkrankung, bei der ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich ist, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden. Gleiches gilt auch für die Fälle des § 17 Abs. 2 KWO.

Briefwahlvorstände

Am 13.09.2026 treten die Briefwahlvorstände zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14:30 Uhr im Kultur- und Tagungszentrum WORMSER, Rathenaustraße 11, 67547 Worms, zusammen.

Bei einer notwendig werdenden Stichwahl treten die Briefwahlvorstände am 27.09.2026 um 14:30 Uhr in der VHS Worms, Willy-Brandt-Ring 11, zusammen.

III.

Zur Wahl erhalten die Wählerinnen und Wähler einen Stimmzettel, in dem die Bewerberinnen und Bewerber unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Berufes oder Standes und des Wohnorts mit Postleitzahl aufgeführt sind. Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie ihre Stimme geben wollen. Erhält bei der Wahl keine Bewerberin und kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet am

Sonntag, dem 27.09.2026, von 8 bis 18 Uhr,

eine Stichwahl statt.

IV.

Jede oder jeder Wahlberechtigte kann ihr oder sein Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben. Die Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, ihre Stimmen abzugeben, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen und dies an Eides statt zu versichern. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl eines anderen erhält.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne

eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

V.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

VI.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Worms, 24.08.2026
Der Wahlleiter
Adolf Kessel
Oberbürgermeister

Anlässlich des Backfischfestes 2026 erlässt die Stadtverwaltung Worms folgende

A L L G E M E I N V E R F Ü G U N G :

Für den Zeitraum von Samstag, den 29.08.2026, 00:00 Uhr bis Montag, 07.09.2026,
06:00 Uhr ordnet der Bereich 3.2 -Öffentliche Sicherheit und Ordnung- der Stadt Worms folgendes an:

1. Mitführverbot von Alkohol:

Es ist verboten, alkoholhaltige Getränke zum Backfischfest mitzubringen und solche mitgebrachten Getränke zu konsumieren.

Dies gilt nicht für die an zugelassenen Ausschankstellen ausgegebenen und konsumierten Getränke sowie für zugelassene Schausteller/Beschicker und deren Personal, die Alkohol ausschließlich zur häuslichen Verwendung erworben haben.

2. Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung kann dem anliegenden Lageplan entnommen werden; er umfasst textlich folgende Bereiche:

- Großer Festplatz
- Eingangsbereich Barbarossaplatz incl. Verbindung zu Küchlerplatz
- Küchlerplatz
- Zufahrtsstraßen (einschließlich Spielplatz, Bouleplatz)
- Rheinpromenade zwischen Rheingütestation und Strandbar
- Wiesenbereich (Parkplatz)
- Zu- und Abgang Karl-Kübel-Brücke in Höhe Festplatz
- Karl-Kübel-Brücke
- Zu- und Abgang Karl-Kübel-Brücke in Höhe Karl-Hofmann-Anlage
- Karl-Hofmann-Anlage

Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt von Nibelungenring, Karl-Hofmann-Anlage, Barbarossaplatz, Rheinstraße entlang des Festplatzes, Kastanienallee, Rheinpromenade zwischen Rheingütestation und Strandbar, Straße Am Rhein, Rampe der Karl-Kübel-Brücke am Festplatz und der Karl-Hofmann-Anlage, Küchlerplatz.

3. Androhung von Zwangsmitteln:

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen das Mitführverbot von Alkohol wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges in Form der Wegnahme und des Ausschüttens des Alkohols angedroht.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eingelegte Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung haben.

5. Bekanntgabe:

Diese Verfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

Das Backfischfest beginnt traditionell am Samstag des letzten Augustwochenendes und endet am Sonntag des ersten Septemberwochenendes für die Dauer von 9 Tagen; mithin für 2026 in der Zeit vom 29.08.2026 bis 06.09.2026.

Der große Festplatz (Kisselswiese) dient u.a. der öffentlichen Veranstaltung des Backfischfestes. Er ist im Rahmen seiner Zweckbindung allgemein zugänglich. Das Backfischfest ist durch Verfügung vom 15.08.1979 als Volksfest im Sinne der §§ 60 b und 69 Gewerbeordnung (GewO) festgesetzt worden.

Das Festgelände ist der mit Zelten, Biergärten, Verkaufsständen, Schaubuden, Fahrgeschäften und anderen Einrichtungen belegte Bereich des großen Festplatzes (Kisselswiese) einschließlich der dortigen Verkehrsfläche.

Die Veranstaltung Backfischfest zieht pro Jahr mehr als 300.000 Besucher an.

Erfahrungen aus der Vergangenheit haben gezeigt, dass das Konsumieren von mitgebrachtem Alkohol zu erheblichen Gefahren für das Fest führt. Der vermehrte Alkoholgenuss, insbesondere unter jugendlichen Besuchern, steigert erfahrungsgemäß die Gewaltbereitschaft. So wurde die Polizei von alkoholisierten Jugendlichen angegriffen als diese die Personalien feststellen wollten. An Schaustellerbetrieben und Wohnwägen erfolgte Sachbeschädigung. Randale nahmen zu. Die Zahl der Körperverletzungen, Schlägereien unter Alkoholeinfluss stieg an. Die Einsätze der Rettungskräfte in Folge von Alkoholmissbrauch, Alkoholvergiftung, Schnittverletzungen in Folge Glasbruchs, Schlägereien nahmen stetig von Jahr zu Jahr zu. Hier war besonderes auffällig, dass es zumeist jugendliche Besucher waren, die den Alkohol selbst auf das Fest mitbrachten (sogenanntes Rucksacksaufen) und überproportional viel Alkohol zu sich nahmen (sogenanntes Komatrinken). Zahlreich mitgeführte Wein- und Schnapsflaschen und die unsachgemäße Entsorgung führten zudem zu ganz erheblichem Glasbruch und Verschmutzungen (insbesondere hinter dem Wonnegauer Weinkeller).

In der Nachbesprechung zum Backfischfest 2008 sowie im Rahmen der Erarbeitung eines Sicherheitskonzeptes verständigten sich die Beteiligten (Polizei, Rettungskräfte, Schaustellerverband, Festzeltbetreiber, Wonnegauer Weinkeller, Bereich 3.2 -Öffentliche Sicherheit und Ordnung) darauf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um der anstehenden Gefahrenlage zu begegnen. Auch im Stadtrat war die Alkoholproblematik unter Jugendlichen bei Volksfesten/Kirchweihen Thema, mit einem entsprechenden Auftrag an die Verwaltung, diesem entgegenzuwirken. Der Kriminalpräventive Rat sah ebenfalls Handlungsbedarf.

Das erarbeitete Maßnahmepaket sieht u. a. das Mitführverbot von Alkohol vor. Darüber hinaus werden weitere Punkte wie beispielsweise Sperrzeitfestsetzung 02:00 Uhr, Polizeiwache vor Ort, Taschenkontrollen, Jugendschutzkontrollen während des Festes und Kontrollen bzgl. des Mitführverbots von Alkohol, Belehrung der Gastronomen und Tankstellenbetreiber auf ihre Pflichten als

Gewerbetreibende, Öffentlichkeitsarbeit aufgegriffen und umgesetzt. Erstmals wurden die Regelungen 2009 mit Erfolg umgesetzt.

Die Erfahrungen aus den Backfischfesten der vergangenen Jahre zeigen, dass das ausgearbeitete Sicherheitskonzept greift und sich bewährt hat. Die Einsätze von Polizei und Rettungsdienst haben jeweils deutlich abgenommen. Alle Beteiligten sprachen sich für die Beibehaltung des Mitnahmeverbots von Alkohol aus. Die Presse berichtete durchaus positiv.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 9 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595) zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.2020 (GVBl. S. 516). Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Die Verbote sind geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Die Verbote sind zudem erforderlich, da kein milderes Mittel erkennbar ist. Die getroffene Maßnahme ist im beschriebenen Umfang geeignet, erforderlich und im Hinblick auf die Gefahrenlage auch als angemessen anzusehen.

Zwar stellt der Verzicht auf das Mitführen von Alkohol eine Einschränkung dar, die jedoch durch den Kauf vor Ort minimiert werden kann. Durch den Kauf von Alkohol vor Ort, der teurer ist wie ein Einkauf beim Einzelhandel, reduziert sich erfahrungsgemäß der übermäßige Alkoholkonsum. Diese Einschränkung ist im Verhältnis zur aufgezeigten Gefahrenlage für den angeordneten kurzen Zeitraum zumutbar und vertretbar. Auf dem Backfischfest ist ein ausreichendes Getränkeangebot, insbesondere auch von alkoholischen Getränken, vorhanden.

Zwangsmittelandrohung:

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 61 ff. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Rheinland-Pfalz – (LVwVG) in der zurzeit gültigen Fassung. Als Zwangsmittel kommen gem. § 62 Ersatzvornahme, Zwangsgeld und unmittelbarer Zwang in Betracht.

Bei Verstoß gegen das Alkoholverbot wird auf der Grundlage des § 65 LVwVG das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht (Wegnahme und Ausschütten des Alkohols).

Gem. § 65 LVwVG darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Dies ist vorliegend der Fall. Zweck des Mitführungsverbotes ist es, die in der Begründung beschriebenen Gefahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss ein Zwangsmittel angedroht werden, dass zum sofortigen Erfolg führt. Durch ein anderes Zwangsmittel kann nicht wirksam verhindert werden, dass selbst mitgebrachter Alkohol in den Veranstaltungsbereich gelangt. Insofern ist die Anwendung des unmittelbaren Zwanges auch verhältnismäßig.

Sofortvollzug:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 As. 2 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der z.Zt. gültigen Fassung. Sie ist zum Schutz der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich daraus, dass die Beseitigung der bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit keinen weiteren Aufschub duldet. Die Gefahren für so bedeutende Individual-Schutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum unbeteiligter Personen sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Durch die Vollzugsfolge wird die Versorgung mit alkoholischen Getränken nicht eingeschränkt. Der persönliche Bedarf kann vor Ort problemlos gedeckt werden.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der vg. Anordnungen und damit der Verhinderung von Gefahren für die körperliche Unversehrtheit überwiegt insoweit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Worms schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 VwVfG und § 9a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die Anschrift für die schriftliche Einlegung oder zur Niederschrift lautet:

Stadtverwaltung Worms, Marktplatz 2, 67547 Worms

Die E-Mail-Adresse für die elektronische Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG lautet:

stv-worms@poststelle.rlp.de

Worms, 25.08.2026
Stadtverwaltung Worms
Adolf Kessel
Oberbürgermeister

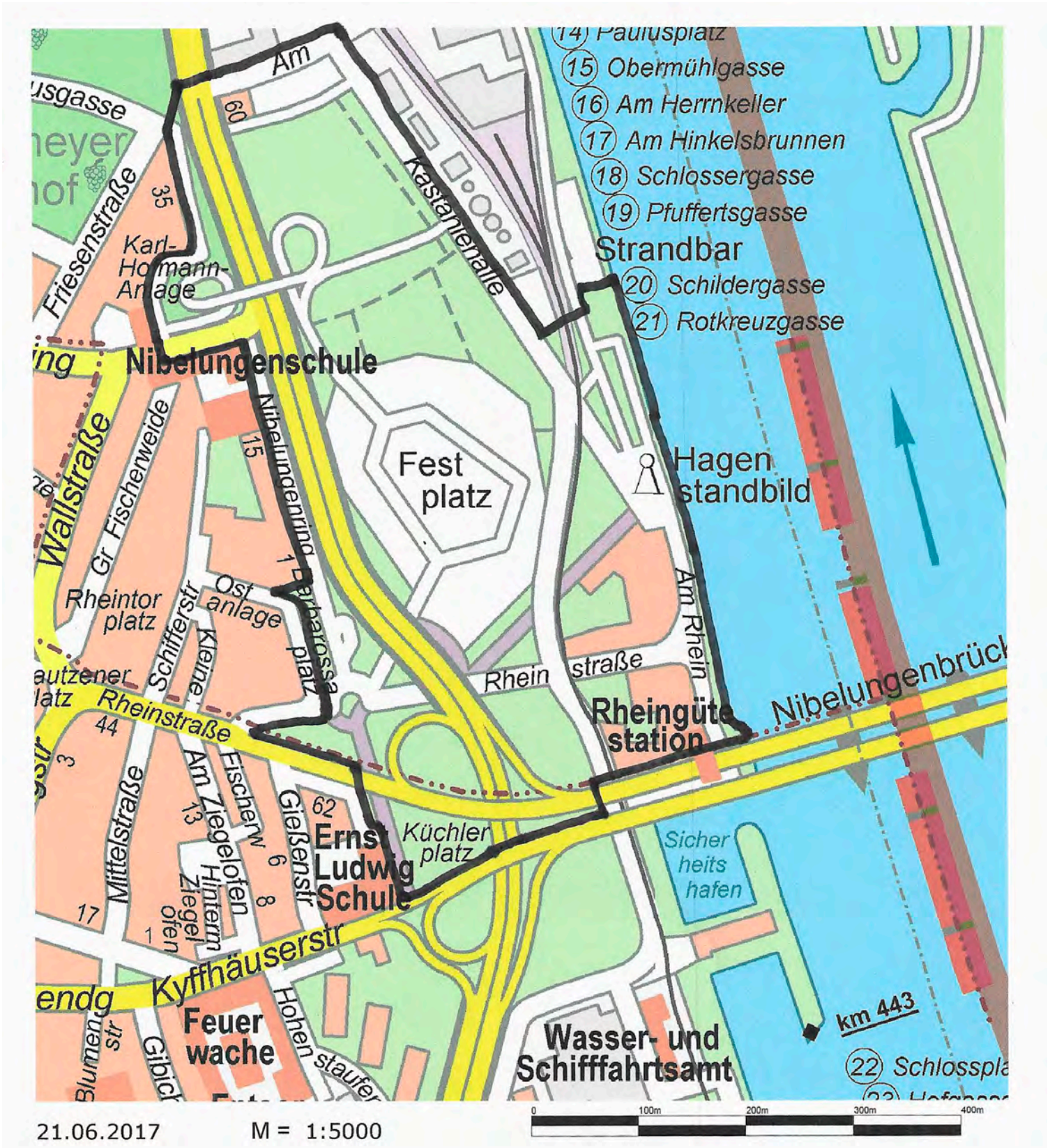
14 Pauluspl
15 Obermühlgasse
16 Am Herrnkeller
17 Am Hinkelsbrunnen
18 Schlossergasse
19 Pfuffertsgasse
Strandbar
20 Schildergasse
21 Rotkreuzgasse
Am
Kastanienallee
Friesenstraße
Karl-Hofmann-Anlage
Nibelungenschule
Nibelungenring
Wallstraße
Gr Fischerweide
Fest platz
Hagen standbild
Rheintor platz
Ost anlage
Schifferstr
Kleine
Barbarossa platz
Am Rhein
Rhein straße
Rheingüte station
Nibelungenbrück
Rheinstraße
Mittelstraße
Am Ziegelofen
Fischerw
Gießenstr
Ernst Ludwig Schule
Küchler platz
Sicher heits hafen
Hinterm Ziegelofen
Kyffhäuserstr
Feuer wache
Hohenstaufen
Blumenstr
Wasser- und Schifffahrtsamt
km 443
22 Schlosspla
21.06.2017
M = 1:5000
0
100m
200m
300m
400m

Die Stadt Worms verkauft 3 Wohnbaugrundstücke in der Weschnitzstrasse in Ibersheim.

Lage:

Gemarkung Ibersheim Flur 1 Flurstücke 152/9 , 152/10, 152/11

Größe:

600 m², 600 m², 599 m²

Erschließungszustand:

voll erschlossen

Bauliche Vorgaben:

Freistehendes, giebelständiges Wohngebäude in offener Bauweise, GRZ 0,4 und GFZ 0,8.
Höhe und Dachneigung gemäß Bebauungsplan im Bereich Weschnitzstraße "IB 2, 2. Änderung" –
Es sind nur Satteldächer oder Walmdächer mit einer Dachneigung von 28 bis 38 Grad zulässig;
maximale Traufhöhe 5,5 m. Maximal zwei Wohneinheiten pro Gebäude.

Kaufpreis:

Der Kaufpreis beträgt 270 € / m². Die Kaufnebenkosten gehen zu Lasten der Erwerber.

Im Kaufpreis ist eine Abschlagszahlung in Höhe von 90 % für die auf das Grundstück bisher bereits angefallenen bzw. noch einkalkulierten Erschließungskosten enthalten. Die Erhebung des Restbetrages, welcher vom Käufer zu tragen ist, erfolgt mit der Endabrechnung der Erschließungskosten.

Die Grundstücke werden nach der Richtlinie für die Vergabe von städtischen Wohnbaugrundstücken vergeben:

Nicht antragsberechtigt sind Personen, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsstichtages Eigentümer/Eigentümerinnen eines bebauten oder bebaubaren Grundstücks oder eines Erbbaurechtes im Gebiet der Stadt Worms sind, das eine Wohnnutzung ermöglicht.

Ausgenommen hiervon sind Personen, welche nur über einen mittelbaren Zugriff auf ein Grundstück verfügen (z.B. Mitglied einer Erbengemeinschaft) und Eigentümer von Eigentumswohnungen.

Das Punkteverfahren berücksichtigt die Kriterien Anzahl und Alter der Kinder, den Wohnort, den eventuellen Arbeitsplatz in Worms sowie eine ehrenamtliche Tätigkeit in Worms.

Der Bewertungsstichtag ist der 01.09.2026. Bitte geben Sie uns an, wie viele Kinder in welchem Alter Sie zu diesem Zeitpunkt haben. Wie lange Sie bereits in Worms wohnhaft sind und/oder in Worms arbeiten und ob bzw. wie lange Sie ein Ehrenamt ausüben.

Alle Angaben sind auf Anfrage zu belegen. Die Stadt Worms hat ein Recht auf Rückübertragung des veräußerten Wohnungsbaugrundstücks, wenn bei den Selbstauskünften zur Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Grundstücksbewerber*innen nachweislich falsche Angaben gemacht worden sind.

Alle weiteren Details können Sie der Vergaberichtlinie auf unserer Homepage entnehmen.

Bitte bewerben Sie sich bis zum 1. Oktober 2026 für eines der Grundstücke mit ihren persönlichen Angaben zu den o.g. Auswahlkriterien unter Stadtentwicklung@worms.de.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung unter Stadtentwicklung@worms.de und telefonisch unter 06241 / 853 – 711.

Auszug aus dem Geoinformationssystem

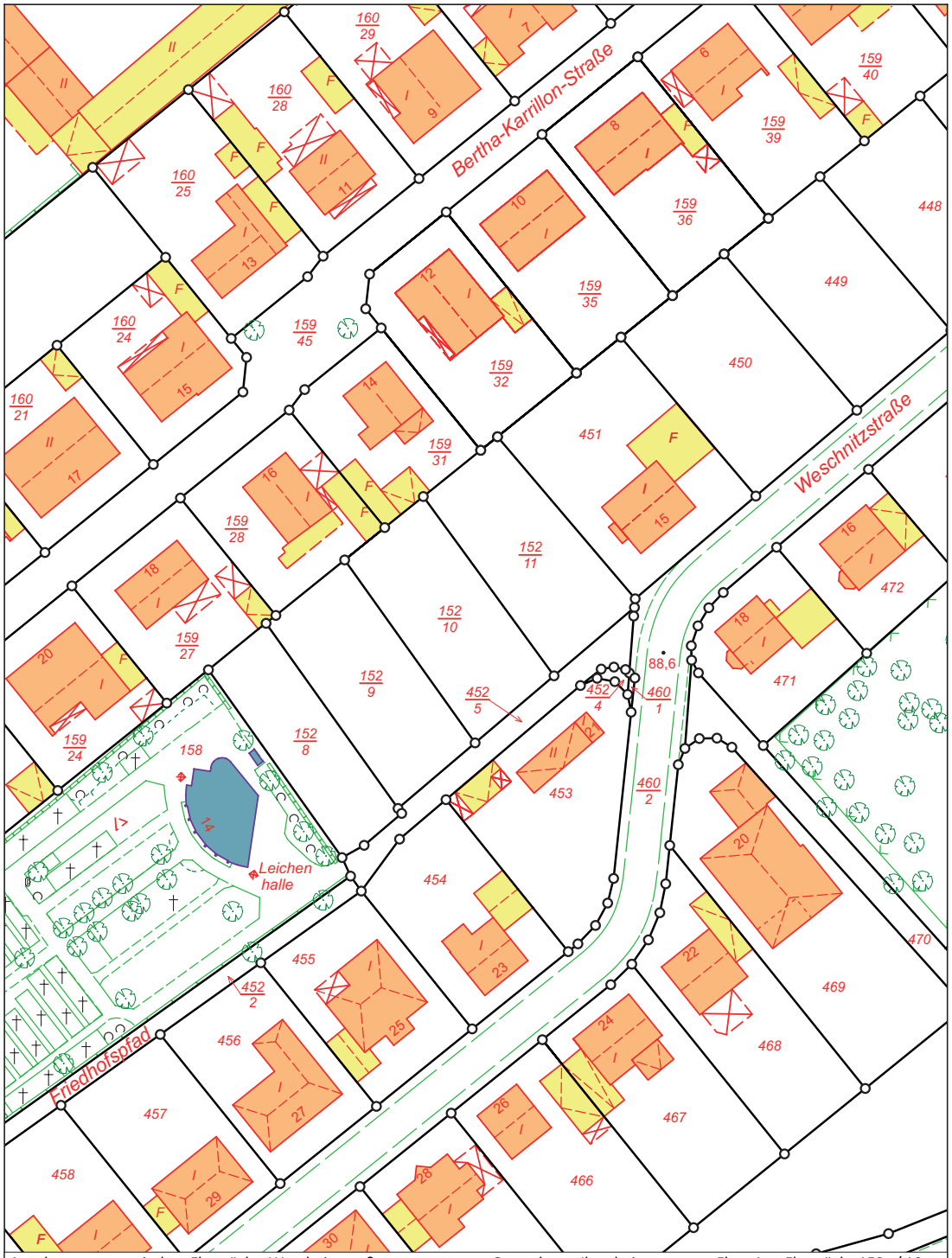

Angaben zum zentrischen Flurstück: Weschnitzstraße Gemarkung: Ibersheim Flur: 1 Flurstück: 152 / 10

Maßstab:	1:850
Datum:	01.07.2026
Erstellt von:	Gutsche, Olaf

0 20m 40m 60m

Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt. Nachdrucke, Vervielfältigungen, Umwandlung zur Anlegung flächenhafter Datenbestände, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Herausgebers. Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung
Bei Ver- und Entsorgungsleitungen obliegen die Rechte der Daten dem jeweiligen Ver- oder Entsorger, deshalb ist bei externen Anfragen grundsätzlich auf den zuständigen Ver- oder Entsorger zu verweisen!

N

Herausgeber

STADTVERWALTUNG WORMS

Bereich 1 - Innere Verwaltung
1.02 - Kommunikation und Marketing

Marktplatz 2
67547 Worms
Tel.: (06241) 853-1202 / Fax: (06241) 853-1299
E-Mail: amtsblatt@worms.de

Druck: Rathausdruckerei

Druckfehler vorbehalten!

WIR SIND
WORMS
JOBS & AUSBILDUNGSPLÄTZE
bewerbung.worms.de